

Gemeinde 71287 Weissach
Landkreis Böblingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Fassung vom 29.10.2001



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren betragen
 - a) für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales 2,50 EUR

 - b) für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern 2,50 EUR
 - für einen Einzelfall 2,50 EUR
 - für eine Dauerzulassung 5,00 EUR

 - c) für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege 10,00 EUR

 - d) für sonstige gewerbliche Tätigkeiten 10,00 EUR

 - e) für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 10,00 EUR

2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben		
1.	für die Leichenbesorgung	55,00 EUR
2.	für die Bestattung	
	a) von Personen über 10 Jahren	645,00 EUR
	b) von Personen unter 10 Jahren	287,50 EUR
	c) von Tot- oder Fehlgeburten	72,50 EUR
	d) Zuschlag für Samstag, Sonn- und Feiertag	100 %
3.	für die Beisetzung von Aschen	
	a) regelmäßig	145,00 EUR
	b) Zuschlag für Samstag, Sonn- und Feiertag	100 %
4.	ein Zuschlag für die Tieferlegung	215,00 EUR
5.	für die Benutzung der Aussegnungshalle	180,00 EUR
6.	für die Benutzung der Leichenzelle	37,50 EUR
7.	für die Überlassung eines Reihengrabes	
	a) für Personen über 10 Jahren	287,50 EUR
	b) für Personen unter 10 Jahren	180,00 EUR
8.	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	145,00 EUR
9.	für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
	a) für ein Wahlgrab je Einzelgrabfläche	645,00 EUR
	b) für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes je Einzelgrabfläche	430,00 EUR
10.	ein Zuschlag für Auswärtige für Ziffer 1-9 (ausgenommen die Ziffern 2 d und 3 d)	100 %
11.	für sonstige Leistungen	
	a) für die Benutzung des Sektionsraumes je Leiche	37,50 EUR
	b) für das Ausgraben und Umbetten	nach tatsächlichem Aufwand
	c) für die Beisetzung von von auswärts überführten Gebeinen	107,50 EUR.